

## MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47 Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20

e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06

Zahl: 920-14

Tullnerbach, am 29.06.2016

Betrifft: Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder

## Verordnung

Der Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2016/Top 7 b) beschlossen, die Stellplatz – Ausgleichsabgabe gemäß § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung (idgF.) für jeden lt. § 65 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, als nicht herstellbar festgestellten Stellplatz eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe einzuheben.

<u>§ 1</u>

Der Tarif für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 LGBl. 1/2015 idgF. für Fahrräder auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tullnerbach mit EUR 1.112,-- festgesetzt.

<u>§ 2</u>

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist vom Eigentümer des Grundstückes oder des Bauwerks zu entrichten, für welche gemäß § 65 Abs. 1 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF. in Verbindung mit § 14 NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. 4/2015 idgF. die Mindestanzahl von Stellplätzen festgestellt und von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 65 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBl.1/2015 idgF. in zulässiger Weise abgesehen wurde.

<u>§ 3</u>

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 i. d. g. F., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Für den Genjeinderat:

Vohann Novomestsky

Bürgermeister

Kundgemacht am: 12.10.2016 Abnahme am: 28.10.2016